

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1967

Nummer 9

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 314	20. 2. 1967	Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz . . . . .	30
314	20. 2. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO)	31

20320

314

**Verordnung  
über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten  
der Justiz**

**Vom 20. Februar 1967**

Auf Grund der Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 [LBesG 65] — GV. NW. S. 258 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1966 — GV. NW. S. 360 —) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

**§ 1**

**Entschädigung der Beamten  
im Außendienst**

(1) Justizvollstreckungsassistenten und Justizvollstreckungssekretäre (Vollziehungsbeamte der Justiz) sowie die in diesem Dienstzweig hälftweise beschäftigten Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung als Vollziehungsbeamte im Außendienst eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Entschädigung.

(2) Die Entschädigung besteht

- a) aus einem Anteil an den von dem Vollziehungsbeamten der Justiz vereinnahmten Gebühren,
- b) aus dem Ersatz der baren Auslagen,
- c) aus einer Entschädigung für die Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen.

**§ 2**

**Gebührenanteil**

Der Gebührenanteil beträgt 50 v. H. der durch den Beamten vereinnahmten Gebühren.

**§ 3**

**Höchstsätze und Kürzung  
der Gebührenanteile**

(1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf den Betrag von 25,— DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 25,— DM zu gewähren, so entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

(2) Die Entschädigung an Gebührenanteilen darf den Betrag

- von 375,— DM für jedes Kalendervierteljahr (3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage),
- von 125,— DM für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Kalendertage) und
- von 62,50 DM für einen Zeitraum von 15 oder bis zu 15 Kalendertagen

nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des Höchstbetrages sind die Dauer des regelmäßigen Erholungssurlaubs, einer sonst im Interesse des Landes erfolgten Beurlaubung und die Zeit einer Erkrankung als Beschäftigungszeit anzusehen.

Ein etwaiger Mehrbetrag ist bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz von den Gebührenanteilen zu kürzen.

(3) Wenn ein Vollziehungsbeamter der Justiz zu den Dienstgeschäften seines Bezirks auch noch die Vertretung eines an der Ausführung des Dienstes verhinderten Vollziehungsbeamten der Justiz oder die Verwaltung einer weiteren Plan- und Hilfsstelle für Vollziehungsbeamte der Justiz übernimmt, so erhöhen sich die nach Absatz 2 bestimmten Höchstbeträge um 25,— DM für jeden Monat oder, bei kürzerer Vertretung und Verwaltung, um 1,— DM für jeden Werktag. Sind an der Vertretung oder

Verwaltung einer weiteren Stelle mehrere Vollziehungsbeamte der Justiz beteiligt, so sind die vorstehenden Mehrbeträge (25,— DM und 1,— DM) durch den Landgerichtspräsidenten auf die beteiligten Vertreter angemessen zu verteilen.

(4) Von den Absätzen 2 und 3 darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Justizministers und des Finanzministers abgewichen werden.

**§ 4**

**Vorläufige Berechnung und Einbehaltung  
der Gebührenanteile**

(1) Der Vollziehungsbeamte der Justiz hat die Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

(2) Die Gebührenanteile werden nach den besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.

(3) Es steht dem Vollziehungsbeamten der Justiz frei, die Beträge, die er nach § 3 Abs. 2 erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung abzuliefern hat, schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abzuliefern.

**§ 5**

**Ersatz der baren Auslagen**

(1) Dem Vollziehungsbeamten der Justiz werden die von ihm vereinnahmten Auslagen im Sinne des § 35 GVKostG insoweit überlassen, als er sie tatsächlich aufgewendet hat. Können diese Auslagen nicht eingezogen werden, so werden sie ihm aus der Landeskasse erstattet.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich ausschließlich nach den §§ 6 und 7.

**§ 6**

**Entschädigung für die Fahrkosten**

(1) Den Vollziehungsbeamten der Justiz wird gestattet, bei Fahrten aus dienstlicher Veranlassung, die der Erledigung von Amtshandlungen dienen, innerhalb ihres Vollstreckungsbezirks ihre privateigenen Kraftfahrzeuge zu benutzen. Sie erhalten nach Maßgabe der Kraftfahrzeugbestimmungen die für nicht staatlich anerkannt bzw. staatlich anerkannt privateigne Kraftfahrzeuge festgesetzte Kilometervergütung.

(2) Vollziehungsbeamten der Justiz, die eine Kilometervergütung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird zur Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrkosten eine Pauschvergütung gewährt in Höhe von monatlich

- 50,— DM, falls ein Beamter mit voller Arbeitskraft,
- 25,— DM, falls er mit halber Arbeitskraft oder mehr und
- 12,50 DM, falls er mit weniger als der halben Arbeitskraft im Außendienst tätig ist.

Dauert die Beschäftigung eines Beamten im Außen Dienst weniger als einen Monat, so wird die Pauschvergütung anteilig gewährt. Die Pauschvergütung wird auch während des regelmäßigen Erholungssurlaubs, während einer sonst im Interesse des Landes erfolgenden Beurlaubung und während einer Erkrankung bis zur Dauer von einem Monat, längstens aber bis zu dem Tage weiter gewährt, an dem sie aus anderen Gründen wegfallen würde.

Die Pauschvergütung ist monatlich im voraus zu zahlen. Die Auszahlungsanordnung erteilt der aufsichtführende Richter.

(3) Kann ein Vollziehungsbeamter der Justiz, der regelmäßig sein privateigenes Kraftfahrzeug im Außendienst einsetzt, dieses vorübergehend nicht benutzen, so werden

ihm auf Antrag die durch den Außendienst entstandenen tatsächlichen Fahrkosten im Rahmen der reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

### § 7

#### Entschädigung für die sonstigen Mehraufwendungen

(1) Die Vollziehungsbeamten der Justiz erhalten zur Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen sonstigen Mehraufwendungen eine Pauschvergütung in Höhe von monatlich

30,— DM, falls ein Beamter mit voller Arbeitskraft,  
15,— DM, falls er mit halber Arbeitskraft oder mehr und  
7,50 DM, falls er mit weniger als der halben Arbeitskraft im Außendienst tätig ist.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

### § 8

#### Aufwandsentschädigung

Die Entschädigungen nach §§ 5 bis 7 gelten als Aufwandsentschädigung.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten vom 6. Dezember 1955 (GS. NW. S. 325), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz vom 23. Januar 1964 (GV. NW. S. 26), außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1967

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Dr. Neuburger

— GV. NW. 1967 S. 30.

### 314

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO)

Vom 20. Februar 1967

Auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 der Justizbeitreibungsordnung wird die Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO) vom 23. Dezember 1954 (GS. NW. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1962 (GV. NW. S. 333), wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollziehungsbeamte der Justiz erhält für die Dauer seiner Verwendung im Außendienst eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung. Die Entschädigung besteht

- aus einem Anteil an den von dem Vollziehungsbeamten vereinnahmten Gebühren,
- aus dem Ersatz der baren Auslagen,
- aus einer Entschädigung für die Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen.

(2) Dem Vollziehungsbeamten der Justiz werden die von ihm vereinnahmten Auslagen im Sinne des § 35 GVKostG insoweit überlassen, als er sie tatsächlich aufgewendet hat. Können diese Auslagen nicht eingezogen werden, so werden sie ihm aus der Landeskasse erstattet.

(3) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften.“

2. In § 22 Abs. 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1967

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Dr. Neuburger

— GV. NW. 1967 S. 31.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben vor der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.